

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, S. 167. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Böhl, S. 172. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Dillenburg, Eltville, Hadamar, Höchst a. M., Marienberg, Nassau, Rennerod, Sankt Goarshausen und Wallmerod, S. 172. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden z., S. 173.

(Nr. 10363.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. Vom 2. Juni 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen z.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Den Provinzialverbänden von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, dem Stadtkreise Berlin, dem Lauenburgischen Landeskommunalverbande und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande werden

1. zur Erleichterung ihrer Armenlasten,
2. — abgesehen von dem Stadtkreise Berlin — zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden) und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Brücken

Renten im Jahresbetrage von insgesammt sieben Millionen Mark aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesen.

Gesetz-Samml. 1902. (Nr. 10363—10365.)

35

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1902.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1 bezeichneten Gesamtsumme auf die berechtigten Verbände — mit Ausnahme der im §. 3 genannten — erfolgt nach den nachstehenden Grundsätzen:

- zu einem Drittel nach dem umgekehrten Verhältnisse der Staatseinkommensteuer,
- zu einem Drittel nach dem Prozentverhältnisse der kommunalen Abgaben zur Staatseinkommensteuer,
- zu einem Drittel nach der Zahl der Civilbevölkerung.

Bei Berechnung der ersten beiden Drittel ist das auf den Kopf der Civilbevölkerung in dem Verband entfallende Soll der Staatseinkommensteuer einerseits und der kommunalen Abgaben andererseits zu Grunde zu legen. Die kommunalen Abgaben umfassen die in dem Provinzialverbände (Bezirksverbände), den Kreisen und den Gemeinden zur Erhebung gelangenden direkten Steuern einschließlich der Naturalleistungen und einschließlich der kommunalen Leistungen in Gutsbezirken, aber ausschließlich der gesammten Volksschullasten.

Für die Vertheilung wird die Civilbevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1900, das Soll an Staatseinkommensteuer und kommunalen Abgaben nach den Verhältnissen des Etatsjahrs 1899 bestimmt.

Auf den Stadtkreis Berlin finden die vorhergehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Rente gemäß §. 1 und §. 5 Abs. 1 auf ein Drittel festgesetzt wird.

§. 3.

Die dem Rauenburgischen Landeskommunalverband und dem Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande zu überweisenden Renten werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche auf diese Verbände entfallen würden, wenn die im §. 1 bezeichnete Summe auf alle daselbst genannten Provinzen u. s. f. zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Volkszählung des Jahres 1900 ermittelten Civilbevölkerung vertheilt würde.

§. 4.

Die auf die einzelnen Verbände entfallenden Jahresrenten (§§. 1 bis 3) werden durch Königliche Verordnung festgestellt. Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten an Jahresrenten:

1.	der Provinzialverband von Ostpreußen	738 573	Mark,
2.	" " " " " Westpreußen	715 148	"
3.	" " " " " Brandenburg	475 494	"
4.	" " " " " Pommern	490 975	"
5.	" " " " " Posen	667 046	"

6.	der Provinzialverband von	Schlesien	665 749	Mark,
7.	"	"	481 956	"
8.	"	"	464 320	"
9.	"	"	498 999	"
10.	"	"	513 388	"
11.	"	der Rheinprovinz	621 725	"
12.	"	Bezirksverband des Regierungsbezirkes Cassel	326 261	"
13.	"	"	220 017	"
14.	"	Stadtkreis Berlin	84 134	"
15.	"	Lauenburgische Landeskommunalverband . .	17 458	"
16.	"	Landeskommunalverband der Hohenzollern- schen Lande	18 757	"

§. 5.

Die Verwendung der Renten zur Erleichterung der eigenen Armenlasten in den dotirten Verbänden (§. 1 Ziffer 1) soll ein Drittel der Jahresbeträge nicht übersteigen; weitergehende Verwendungen für diese Zwecke bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

An diesen Renten (Abs. 1) können die Kreise, welche Landarmenverbände sind, und besondere Landarmenverbände entsprechend theilhaftig werden.

Die übrigbleibenden Summen sind zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden) und Gemeinden, und zwar lediglich für Zwecke des Armen- und Weggewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken zu verwenden.

§. 6.

Die Vertheilung (§. 5 Abs. 2 und 3) erfolgt nach Maßgabe von Reglements, welche von dem Provinziallandtage (Kommunallandtage) — im Lauenburgischen Landeskommunalverbande von dem Kreistage — zu beschließen sind und der Genehmigung durch die Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten unterliegen. Die Genehmigung kann auf eine zu bestimmende Reihe von Jahren beschränkt werden.

In den Reglements sind auch Vorschriften für die Perioden der Neuvertheilungen zu treffen. Die Neuvertheilungen sollen in längstens dreijährigen Perioden erfolgen.

§. 7.

In Gemäßheit des Reglements ist der Vertheilungsplan von dem Provinzialausschusse (Landesausschuß, Kreisaußschuß) im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen dem Regierungspräsidenten, aufzustellen.

Kommt ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so setzen die Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten den Plan fest.

§. 8.

Durch die Vorschriften der §§. 1 bis 7 werden diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Unterstützung von Gemeinden (Gutsbezirken) durch die übergeordneten Kommunalverbände auf den Gebieten des Armen- und Begehwesens vorsehen, insbesondere §. 36 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130), §. 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497), §. 20 der Begeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 316) nicht berührt.

§. 9.

Die im §. 10 bezeichneten Verbände erhalten für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen in Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband), Kreisen (Amtsverbänden) oder Gemeinden (Gutsbezirken) sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlasten Renten im Jahresbetrage von zusammen 3 Millionen Mark. Von dieser Summe wird ein Theilbetrag von 1 Million Mark auf alle Verbände, ein solcher von 2 Millionen Mark außerdem auf die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien nach Maßgabe der §§. 2 Abs. 1 bis 3 und 3 vertheilt.

§. 10.

Die auf die einzelnen Verbände entfallenden Jahresrenten (§. 9) werden durch Königliche Verordnung festgestellt. Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten an Jahresrenten:

1.	der Provinzialverband von Ostpreußen	493 893	Mark,
2.	" " " Westpreußen	475 132	"
3.	" " " Brandenburg	333 290	"
4.	" " " Pommern	330 111	"
5.	" " " Posen	441 810	"
6.	" " " Schlesien	468 462	"
7.	" " " Sachsen	69 693	"
8.	" " " Schleswig-Holstein.	67 143	"
9.	" " " Hannover	72 157	"
10.	" " " Westfalen	74 237	"
11.	" " " der Rheinprovinz	89 903	"
12.	" Bezirksverband des Regierungsbezirkes Cassel	47 179	"

13.	der Bezirksverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden	31 816	Mark,
14.	„ Lauenburgische Landeskommunalverband ..	2 494	„
15.	„ Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande.....	2 680	„

§. 11.

Der gemäß §. 70 Abs. 1 der Kreisordnung vom $\frac{13. \text{ Dezember } 1872}{19. \text{ März } 1881}$ (Gesetz-Samml. S. 661) seitens des Staates den Landkreisen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zu den Kosten der Amtsverwaltung überwiesene Gesamtbeitrag wird vom 1. April 1901 ab auf die Jahressumme von 750 000 Mark festgesetzt.

§. 12.

Die im §. 6 gedachten Reglements sind in dem ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammentretenden Provinziallandtage (Kommunallandtage, Kreistage) zu beschließen.

Bis zur Genehmigung dieser Beschlüsse erfolgt die Vertheilung nach Grundstücken, welche von dem Provinzialausschüsse (Landesausschüsse, Kreisausschüsse) mit Genehmigung der im §. 6 genannten Minister festgesetzt werden.

Dabei findet §. 7 entsprechende Anwendung.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Bestimmung im §. 11, am 1. Oktober 1902 in Kraft.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Gofler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.